



Verbandsgemeindeverwaltung
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Bad Sobernheim, 30.07.2004
1.8-Mr, Az. 022-03/03
Christoph Müller

AKTENVERMERK

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Bärweiler

1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates am 27.02.2004 beschlossen.

2. Daraufhin wurde die Satzung am 02.04.2004 ausgearbeitet.

3. Am 23.04.2004 wurde eine Satzungsausfertigung zur Veröffentlichung im Amtsblatt an die Druckerei Linus Wittich gegeben.

4. Die Satzung wurde mit Hinweis auf die Rechtsfolge (§ 24 Abs. 6 GemO) im Amtsblatt Nr. 18 am 29.04.2004 veröffentlicht.

5. Die Satzung ist rückwirkend zum 17.05.2002 in Kraft getreten.

6. Eine Ausfertigung der Satzung mit Aktenvermerk am 30.07.2004
- in die Satzungsmappe abgehängt,
- der Ordnungs- und Sozialverwaltung übersandt,
- der Ortsgemeinde Bärweiler übersandt,
- der Kreisverwaltung Bad Kreuznach per E-Mail übersandt.

7. Den gesamten Vorgang in Akte 020-03/03 abgehängt.

Im Auftrag


Christoph Müller

**Erste Sitzung
zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der
Ortsgemeinde Bärweiler**

vom 02. April 2004

Der Ortsgemeinderat Bärweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zur Klärstellung folgende Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung vom 11.04.2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

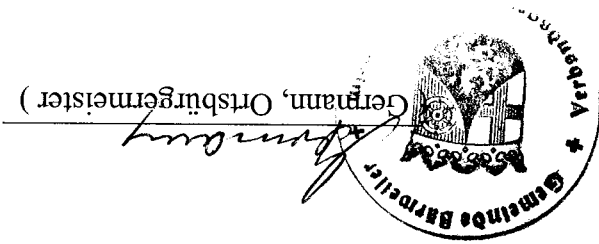
**§ 1
Straßenverzeichnis der Ortsgemeinde Bärweiler gem. § 2 Abs. 1 der Satzung**

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Reinigungssatzung muß richtig lauten:

Hauptstraße
Langensteinblick
Meisenheimer Straße von der Ortslage bis in Höhe des Grundstückes Flur 7 Parz.. 15
Neugasse
Vordergasse

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.05.2002 in Kraft.



Bärweiler, den 02. April 2004

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausrüstung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.